

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 05.11.2007 auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBL I/04 S. 46, 47) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL I, S. 174) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oranienburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

Die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) und Flipper.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 3

Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3), bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab (§ 4 Abs. Satz 2).

§ 4

Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v. H. des Einspielergebnisses.

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6 v. H. des Einspielergebnisses.

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €

3. unabhängig vom Aufstellort

a) für Personalcomputer ohne Multimediaausstattung 10,00 €

b) für Personalcomputer mit Multimediaausstattung 15,00 €

(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)

4. unabhängig vom Aufstellort und der Art des Apparates für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden,

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 50 von Hundert des Einspielergebnisses

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 5.000,00 €

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Veranlagung erfolgt quartalsweise (Veranlagungszeitraum) beginnend ab dem 01.01.2008. Für Spielapparate im Sinne des § 1 hat der Steuerschuldner (§ 2) ab 01.01.2008 jeweils bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats nach Quartalsende dem Stadtsteueramt eine Anmeldung über die im letzten abgelaufenen Quartal aller im Stadtgebiet gehaltenen Apparate abzugeben.

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 ist für das Kalenderjahr 2007 die Steueranmeldung bis zum 07.04.2008 abzugeben. Die Veranlagung erfolgt für das gesamte Jahr 2007.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteueranmeldung zu sortieren und müssen den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Geschäftstag des abgelaufenen Kalendervierteljahres beinhalten, soweit das Stadtsteueramt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat. Für das Kalenderjahr 2007 sind die Zählwerkausdrucke vom ersten bis zum letzten Geschäftstag des Kalenderjahres 2007 vorzulegen.

(7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(8) Apparate im Sinne des § 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Stadtsteueramt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist dies der Stadt bis zum 15. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen sowie eine Steueranmeldung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 (Besteuerung von Apparaten) entsteht

- bei Abs. 2 Nr. 1a, 2a und 4a mit Beginn des Spiels.
- bei Abs. 2 Nr. 1, 2b, 3 und 4b mit der Aufstellung.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Steuerbescheid nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 5).

(2) In den Fällen des § 4 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 7 (Steuerschätzung) werden die Forderungen 7 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 8 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen 7 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 8

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

(1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Oranienburg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann das Stadtsteueramt auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Stadtsteueramtes unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG i. V. m. § 147 AO.

(3) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Stadtsteueramtes sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.

(4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, die mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Stadtsteueramtes zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer als Steuerschuldner (§ 2) vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

- a) § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
- b) § 4 Abs. 5 und 6: Fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
- c) § 4 Abs. 8: Abbau defekter Automaten
- d) § 4 Abs. 9: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
- e) § 9 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- f) § 9 Abs. 3 und 4: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

Oranienburg, den 06.11.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 05.11.2007 beschlossene Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn :

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oranienburg, den 06.11.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister